

ANLAGE 1 - TAGESORDNUNG SAMT BESCHLUSSVORSCHLÄGE UND BEGRÜNDUNG

Tagesordnungspunkt 1: Widerruf der Bestellung und Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Die Aktionärin CPI PROPERTY GROUP S.A. schlägt gemäß § 105 Abs 3 AktG vor und beantragt, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

BESCHLUSS

1. Die Bestellung des von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds Ulrich Steffen Ritter wird hiermit mit Wirkung ab Beendigung der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung widerrufen.
2. Die Bestellung des von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds John Verpeleti wird hiermit mit Wirkung ab Beendigung der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung widerrufen.
3. Die Bestellung des von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds Martin Němeček wird hiermit mit Wirkung ab Beendigung der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung widerrufen.
4. Herr Vladislav Jirka, geboren am 24. April 1978, wird mit Wirkung ab Beendigung der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt (ordentliche Hauptversammlung 2027), an Stelle von Frau Dr. Karin Rest, EMBA in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt.
5. Herr Matej Csenky, geboren am 16. Mai 1983, wird mit Wirkung ab Beendigung der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt (ordentliche Hauptversammlung 2026), an Stelle von Herrn Ulrich Steffen Ritter in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt.
6. Herr Vít Urbanec, geboren am 6. Oktober 1970, wird mit Wirkung ab Beendigung der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt (ordentliche Hauptversammlung 2026), an Stelle von Herrn John Verpeleti in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt.
7. Herr Martin Matula, geboren am 18. Dezember 1980, wird mit Wirkung ab Beendigung der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt (ordentliche Hauptversammlung 2026), an Stelle von Herrn Martin Němeček in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der S IMMO AG besteht der Aufsichtsrat aus bis zu sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat der S IMMO AG besteht derzeit (und zukünftig) aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Anwendbarkeitsschwelle des § 86 Abs 7 AktG wird daher unterschritten.

Die Vorsitzende des Aufsichtsrates, Frau Dr. Karin Rest, EMBA hat am 11.12.2023 mitgeteilt, dass sie ihr Aufsichtsratsmandat in Einklang mit der Satzung der Gesellschaft mit Wirkung zum 15.01.2024 zurücklegt. Es bestehen überdies Auffassungsunterschiede mit den Aufsichtsratsmitgliedern Ulrich Steffen Ritter und John Verpeleti hinsichtlich der Festlegung der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft, insbesondere auch hinsichtlich von Maßnahmen, die aus Sicht von CPIPG aktuell zu setzen sind. Außerdem möchten wir die Gelegenheit nutzen, Herrn Martin Němeček, der von seinem Amt als CEO und Mitglied des Board of Directors von CPIPG zurückgetreten ist, von seinen Aufgaben bei der Gesellschaft zu entbinden und ihn als Vertreter von CPIPG im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu ersetzen.

Diesen Wahlvorschlägen liegen die Lebensläufe der vorgeschlagenen Kandidaten und die Erklärungen der Kandidaten gemäß § 87 Abs 2 AktG über ihre Qualifikationen, vergleichbare Funktionen und Unbefangenheit bei.

Tagesordnungspunkt 2:

Änderung der Satzung in § 17 zur Umsetzung der Bestimmungen des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetzes

Die Aktionärin CPI PROPERTY GROUP S.A. schlägt gemäß § 105 Abs 3 AktG vor und beantragt, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

BESCHLUSS

Die Satzung der Gesellschaft wird in § 17 (Überschrift) wie folgt geändert

"§ 17

Einberufung, Fernteilnahme, Fernabstimmung, virtuelle Hauptversammlung"

und in § 17 Abs 8 bis Abs 11 wie folgt ergänzt:

"(8) Der Vorstand kann ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheiden, die Hauptversammlung entweder (i) als Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung) oder (ii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung), durchzuführen. Wird eine solche Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, hat dieser über die vorgenannten Modalitäten der Hauptversammlung zu entscheiden. Die organisatorischen und technischen Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung sind, sofern nicht abweichende gesetzliche Regelungen bestehen, jeweils vom einberufenden Organ zu treffen. Die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung sind den

Aktionären zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung oder spätestens ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitzustellen.

(9) Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Die virtuelle Hauptversammlung kann auch öffentlich übertragen werden. Die Aktionäre haben während der virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation wie per E-Mail zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm vom Vorsitzenden auch eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.

(10) Die Gesellschaft hat den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten zumindest zwei geeignete und von der Gesellschaft unabhängige besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung zu stellen, welche von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden können. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg, zB über E-Mail, zur Verfügung, auf dem sie Fragen und Beschlussanträge spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise, zB auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen. Ebenso hat die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch vorzusehen, dass die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben können. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten am Tag der Hauptversammlung eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten oder andere technische Vorkehrungen (zB Abstimmungssoftware, Internetportal) treffen, die von den Aktionären zur Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widersprüchen verwendet werden kann.

(11) Die Bestimmungen des § 17 Abs 8 – 10 gelten bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2029."

BEGRÜNDUNG

Die in § 17 Abs 4 bis Abs 7 der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Regelungen über die Fernteilnahme und Fernabstimmung der Aktionäre sollen um die Regelungen des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG ergänzt werden. Diese Änderung liegt im Interesse sämtlicher Aktionäre der Gesellschaft. Die Durchführung von Hauptversammlungen stellt insbesondere für börsennotierte Aktiengesellschaften einen erheblichen Kostenfaktor dar. Bei einer virtuellen Hauptversammlung ergeben sich Einsparungen im Bereich Miete, Energie, Transport, Sicherheit und Verpflegung. Darüber hinaus können mit einer virtuellen Versammlung CO₂-Emissionen deutlich reduziert werden, weil Reiseaufwand unterbleibt. Auch der Papierverbrauch bei einer virtuellen Hauptversammlung ist deutlich geringer. Durch die große Bandbreite an Wahlmöglichkeiten bei der Abwicklung der Hauptversammlung wird einer breiten nationalen und internationalen Aktionärsbasis die Möglichkeit geboten, virtuell an der Hauptversammlung teilzunehmen und ihre Rechte digital auszuüben; dies trägt zur Erhöhung und Diversifizierung der Hauptversammlungs-Präsenz bei.